

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

597

Nr. 20	München, den 25. August	1983
Datum	Inhalt	Seite
21. 6. 1983	Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO)	597

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO)

Vom 21. Juni 1983

Auf Grund von Art. 23 Abs. 5, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 41 Abs. 4, Art. 43 Abs. 1 Satz 4, Art. 46, Art. 47 Abs. 5, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 14 Nr. 3 und Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Volksschulgesetzes (VoSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

InhaltsübersichtABSCHNITT I
ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich

ABSCHNITT II
AUFNAHME UND SCHULWECHSEL

- § 2 Aufnahme in die Volksschule
 § 3 Übertritt an eine andere Schule
 § 4 Überweisung an eine Schule für Behinderte (Sondervolksschule)
 § 5 Übertrittsverfahren
 § 6 Rückkehr an die Volksschule
 § 7 Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

ABSCHNITT III
GRUNDSÄTZE DES SCHULBETRIEBSErster Teil: Fächer, Fördermaßnahmen

- § 8 Gruppenbildung
 § 9 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, besondere Fördermaßnahmen
 § 10 Unterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
 § 11 Unterricht für Aussiedlerschüler

Zweiter Teil: Unterrichtsbetrieb

- § 12 Stundentafeln und Stundenpläne
 § 13 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht
 § 14 Unterrichtszeit
 § 15 Lehr- und Lernmittel
 § 16 Schülerbogen und Schülerliste
 § 17 Hausaufgaben und Probearbeiten
 § 18 Bewertung der Leistungen
 § 19 Hausordnung
 § 20 Genuß von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme störender Gegenstände
 § 21 Beaufsichtigung der Schüler

Dritter Teil: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- § 22 Teilnahme
 § 23 Verhinderung
 § 24 Befreiung
 § 25 Beurlaubung

Vierter Teil: Zeugnisse, Vorrücken, erfolgreicher Hauptschulabschluß

- § 26 Zeugnisse
 § 27 Vorrücken und Wiederholen
 § 28 Erfolgreicher Hauptschulabschluß
 § 29 Erwerb einer dem erfolgreichen Hauptschulabschluß entsprechenden Schulbildung
 § 30 Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

ABSCHNITT IV
QUALIFIZIERENDER
HAUPTSCHULABSCHLUSS

- § 31 Fächer der besonderen Leistungsfeststellung
 § 32 Form der besonderen Leistungsfeststellung
 § 33 Aufgabenstellung
 § 34 Inhalt und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung
 § 35 Feststellungskommission
 § 36 Jahresfortgangsnoten
 § 37 Bewertung der Leistungen
 § 38 Qualifizierender Hauptschulabschluß
 § 39 Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß
 § 40 Nachholung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
 § 41 Teilnahme anderer Bewerber

ABSCHNITT V
LEHRERKONFERENZ

- § 42 Aufgaben
 § 43 Sitzungen
 § 44 Einberufung
 § 45 Teilnahmepflicht
 § 46 Tagesordnung
 § 47 Beschlußfähigkeit
 § 48 Stimmberechtigung
 § 49 Beschlußfassung
 § 50 Niederschrift
 § 51 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

ABSCHNITT VI
EINRICHTUNGEN ZUR MITGESTALTUNG
DES SCHULISCHEN LEBENSErster Teil: Schülermitverantwortung

- § 52 Allgemeines
 § 53 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
 § 54 Schülersprecher
 § 55 Verbindungslehrer
 § 56 Finanzierung
 § 57 Geschäftsordnung
 § 58 Schülerzeitung

Zweiter Teil: Elternvertretung

- § 59 Wahl des Klassenelternsprechers
 § 60 Wahl des Elternbeirats
 § 61 Amtszeit
 § 62 Geschäftsgang
 § 63 Gemeinsamer Elternbeirat

Dritter Teil: Schulforum

- § 64 Schulforum

ABSCHNITT VII
SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

- § 65 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

ABSCHNITT VIII
VERANSTALTUNGEN UND TÄTIGKEITEN
NICHT ZUR SCHULE GEHÖRIGER
PERSONEN, ERHEBUNGEN, FINANZIELLE
ABWICKLUNG SONSTIGER SCHULISCHER
VERANSTALTUNGEN

- § 66 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger
Personen, Informationsbesuche
- § 67 Sammlungen
- § 68 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 69 Druckschriften und Plakate
- § 70 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 71 Erhebungen
- § 72 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer
Veranstaltungen

ABSCHNITT IX
FOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

- § 73 Ordnungsmaßnahmen und sonstige
Erziehungsmaßnahmen

ABSCHNITT X
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 74 Schulaufsicht
- § 75 Rechtsschutz der Schüler und der
Erziehungsberechtigten
- § 76 Inkrafttreten

Abschnitt I

ALLGEMEINES (vgl. Art. 1 mit 3 BayEUG)*

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, Art. 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

Abschnitt II

AUFNAHME UND SCHULWECHSEL (vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 2

Aufnahme in die Volksschule

(1) ¹Ein Kind ist in dem Jahr, in dem es volksschulpflichtig wird, von seinen Erziehungsberechtigten an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder an einer privaten Volksschule anzumelden. ² Entsprechendes gilt für ein Kind, das im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellt worden ist. ³ Ein Kind, das nach Beginn der Volksschulpflicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nimmt, ist unverzüglich anzumelden.

(2) ¹ Der Anmeldetermin soll im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Mai liegen. ² Ort und Zeit werden vom Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Volksschulen vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht. ³ Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster der Anlagen.

(3) ¹ Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. ² Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann vom Heimleiter angemeldet werden. ³ Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.

(4) ¹ Über die Aufnahme in eine öffentliche Volksschule entscheidet der Schulleiter; er kann die Teilnahme an einem Schulreifetest verlangen. ² Die Aufnahme in eine private Volksschule ist der öffentlichen Volksschule vom Schulträger mitzuteilen.

§ 3

Übertritt an eine andere Schule

(1) ¹ Tritt ein Schüler an eine andere Schule über, so benachrichtigt die abgebende Schule die aufnehmende

**) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.*

Schule. ² Geht bei der abgebenden Schule innerhalb eines Monats keine Bestätigung über den Übertritt ein, verständigt der Schulleiter die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹ Endet der Volksschulbesuch mit dem Ende der Volksschulpflicht, wird dem Schüler mit dem Zeugnis eine Abmeldebescheinigung ausgehändigt, die er bei der Anmeldung bei einer Berufsschule abgibt. ² Fordert die Berufsschule innerhalb eines Monats nach Beginn des Unterrichts den Schülerbogen nicht an, verständigt der Schulleiter die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 4

Überweisung an eine Schule für Behinderte (Sondervolksschule)

(1) ¹ Der Klassenleiter der Volksschule meldet Schüler, die für eine Überweisung an eine Schule für Behinderte (Sondervolksschule) in Betracht kommen, dem Schulleiter. ² Er teilt dabei seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie über die vermutete Behinderung schriftlich mit und geht auf die bisher durchgeführten Förderungsmaßnahmen ein.

(2) ¹ Der Schulleiter fordert von der voraussichtlich zuständigen Schule für Behinderte (Sondervolksschule) ein sonderpädagogisch-psychologisches Gutachten über die Sonderschulbedürftigkeit an. ² Er unterrichtet die Erziehungsberechtigten und bittet sie um ihre Unterstützung bei der Überprüfung. ³ Die Erziehungsberechtigten können verlangen, daß der Schuljugendberater oder der Schulpsychologe gehört wird.

(3) ¹ Der Schulleiter legt den Antrag auf Überweisung an eine Schule für Behinderte (Sondervolksschule) mit dem Gutachten der Sonderschule und einem Vermerk über das Ergebnis der Besprechung mit den Erziehungsberechtigten dem Staatlichen Schulamt vor. ² Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, so hat die Schule dazu Stellung zu nehmen. ³ Wird der Antrag von der Schule gestellt, so ist er zu begründen.

(4) ¹ Das Staatliche Schulamt kann ein ärztliches Gutachten veranlassen, das sich über den Gesundheitszustand, die Art der Schädigung und den körperlichen Entwicklungsstand äußert. ² Soweit erforderlich, ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. ³ Bei der Überweisung an die Schule für Lernbehinderte ist insbesondere zu prüfen, ob Seh- oder Hörschädigungen oder andere körperliche Schäden vorliegen, die das Leistungsvermögen beeinträchtigen können, bei der Überweisung an die Schule für Sprachbehinderte, ob Hörschädigungen vorliegen.

(5) ¹ Über den Antrag auf Überweisung entscheidet das bisher für den Schüler zuständige Staatliche Schulamt. ² Es stellt fest, in welche Sonderschulart der Schüler überwiesen wird, und gibt die zuständige öffentliche Sondervolksschule an. ³ Ist die nächstgelegene Schule eine private Sondervolksschule, weist das Staatliche Schulamt auf diese Schule hin.

(6) ¹ Mit dem Überweisungsverfahren ist das Verfahren bei Genehmigung von Gastschulverhältnissen zu verbinden, wenn ein Schüler eine öffentliche Sondervolksschule besuchen muß, ohne daß er in deren Sprengel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ² Die nach Art. 6 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 2 SoSchG zuständigen Aufwandsträger sind zu beteiligen.

(7) ¹ Wird ein Schulpflichtiger auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund gerichtlicher oder

behördlicher Entscheidung in ein Heim aufgenommen, das mit einer Sondervolksschule verbunden ist, gilt der Antrag auf Überweisung an die Heimsondervolksschule als gestellt. ²Die Überweisung gilt für die Dauer des Heimaufenthalts.

(8) Ist zweifelhaft, ob die Volksschule oder eine Sondervolksschule für die Betreuung des Schulpflichtigen am besten geeignet ist, kann er vom Staatlichen Schulamt für die Dauer von höchstens drei Monaten probeweise an die entsprechende Sondervolksschule überwiesen werden.

(9) ¹Bei der Überprüfung von Schulpflichtigen mit nichtdeutscher Muttersprache auf Sonderschulbedürftigkeit ist darauf zu achten, daß die Untersuchungsergebnisse nicht durch mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache beeinträchtigt werden. ²Nach Möglichkeit soll ein der Muttersprache kundiger Lehrer beigezogen werden.

(10) Eine förmliche Überweisung an eine Schule für Kranke findet nicht statt.

§ 5

Übertrittsverfahren

(1) ¹Zu Beginn der Jahrgangsstufen 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswegs und zum Übertrittsverfahren durch. ²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten.

(2) ¹Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen, die an das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist ein Übertrittszeugnis nach dem Muster der Anlage. ²Dieses stellt fest, für welche Schulart der Schüler geeignet ist.

(3) Das Übertrittszeugnis enthält

1. die Jahresfortgangsnoten; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend;
2. die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde in der Jahrgangsstufe 4 oder die Gesamtdurchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ab der Jahrgangsstufe 5;
3. das pädagogische Wortgutachten, das Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten des Schülers beschreibt;
4. ein Gesamturteil.

(4) Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule wird in einem Gesamturteil festgestellt, wenn

1. in der Jahrgangsstufe 4 der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde, ab der Jahrgangsstufe 5 der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,50 (Gesamtdurchschnittsnote) beträgt;
2. das pädagogische Wortgutachten die Eignung bestätigt;
3. für die Aufnahme in das Musische Gymnasium zusätzlich die Jahresfortgangsnote im Fach Musik mindestens 2 beträgt.

(5) ¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschüler darf die Gesamtdurchschnitts-

note nach Absatz 4 um eine Notenstufe überschritten werden, wenn dies auf Leistungen im Fach Deutsch zurückzuführen ist. ²Für Schüler, die zweisprachige Klassen besuchen, tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und ab der Jahrgangsstufe 5 an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache. ³Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule setzt für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, daß der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.

(6) ¹Für Schüler, die im Schuljahr des Übertritts aus dem Gymnasium, der Realschule oder der Wirtschaftsschule an die Volksschule zurückkehren und in einem späteren Schuljahr erneut zum Übertritt angemeldet werden, gilt die bereits erteilte Übertrittsbeurteilung. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein neues Übertrittszeugnis ausgestellt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Schüler, die von einer Übertrittsbeurteilung erst in einem späteren Schuljahr Gebrauch machen.

§ 6

Rückkehr an die Volksschule

¹Volksschulpflichtige Schüler aus anderen Schularten treten nach Abschluß eines Schuljahrs in der Regel in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Volksschule über. ²Sie treten während eines Schuljahrs in der Regel in die Jahrgangsstufe über, die sie in der anderen Schule besucht haben. ³Über Ausnahmen sowie in sonstigen Fällen der Rückkehr entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung des Leistungsstands des Schülers.

§ 7

Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Personen mit volksschulpflichtigen Kindern ohne ständigen festen Aufenthalt müssen im Besitz eines Heftes sein, in das die Zeit des Schulbesuchs von der jeweils besuchten Schule eingetragen wird.

Abschnitt III

GRUNDSÄTZE DES SCHULBETRIEBS

Erster Teil: Fächer, Fördermaßnahmen (vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

§ 8

Gruppenbildung

(1) ¹Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie Fördermaßnahmen können klassenübergreifend, in besonderen Fällen auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. ²Sie können in unabwiesbaren Fällen auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. ³Über die Einrichtung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz.

(2) Das Schulamt kann zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots gestatten, daß auch in Pflichtfächern klassenübergreifend oder jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet wird.

§ 9

Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, besondere Fördermaßnahmen

(1) Ein Wahlpflichtfach kann während des Schuljahrs nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden.

(2) Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.

(3) ¹Der Besuch eines Wahlfachs oder einer Arbeitsgemeinschaft darf während des Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Ausschluß vom Besuch eines Wahlfaches oder einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Schulleiter.

(4) Besonderer Förderunterricht kann eingerichtet werden für

1. Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens,
2. sprachbehinderte Schüler,
3. Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen.

§ 10

Unterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Für Schüler mit gleicher nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen, werden zweisprachige Klassen eingerichtet (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch). ²Solche Klassen sind einzurichten, wenn zu erwarten ist, daß die Schülerzahlen der zu bildenden Klasse nachhaltig der durchschnittlichen Klassenstärke des vorausgegangenen Schuljahrs entspricht. ³Sie können eingerichtet werden, wenn zwei Drittel dieser Zahl nachhaltig zu erwarten sind. ⁴Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt. ⁵Einer zweisprachigen Klasse werden ferner Schüler zugewiesen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen. ⁶Der Antrag gilt bis zum Widerruf, mindestens jedoch jeweils bis zum Ende des Schuljahrs. ⁷Ist die Zahl der für eine zweisprachige Klasse in Frage kommenden Schüler an einer Volksschule zu gering, können solche Schüler vom Staatlichen Schulamt einer zweisprachigen Klasse in einer anderen Volksschule zugewiesen werden. ⁸Ist ein Schüler in der zweisprachigen Klasse soweit gefördert, daß er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse folgen kann, weist der Schulleiter schriftlich die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit des Übertritts in eine deutschsprachige Klasse hin. ⁹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten weist der Schulleiter den Schüler einer deutschsprachigen Klasse in der zuständigen Volksschule zu.

(2) ¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen, können Übergangsklassen eingerichtet werden. ²Absatz 1 Sätze 2 mit 4 gilt entsprechend. ³Einer Übergangsklasse werden vom Schulleiter Schüler zugewiesen, die einer zweisprachigen Klasse nicht zugewiesen werden können oder die erst in die Hauptschule in Bayern eintreten. ⁴Ist ein Schüler einer Übergangsklasse so weit gefördert, daß

er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse zu folgen vermag, weist ihn der zuständige Schulleiter nach Anhören des Leiters der Übergangsklasse einer deutschsprachigen Klasse in der zuständigen Volksschule zu. ⁵Die Zuweisung in eine deutschsprachige Klasse erfolgt zu Beginn eines Schuljahrs oder mit der Aushändigung des Zwischenzeugnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten voll besuchten Schuljahrs in der Übergangsklasse.

(3) ¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weder einer zweisprachigen noch einer Übergangsklasse zugewiesen werden können und ohne ausreichende Deutschkenntnisse deutschsprachige Klassen besuchen müssen, werden vom Staatlichen Schulamt Intensivkurse für das Fach Deutsch als Zweitsprache eingerichtet. ²Der Intensivkurs umfaßt bis zu zehn Wochenstunden. ³Bei einer Teilnehmerzahl von sechs Schülern werden fünf Stunden Intensivunterricht erteilt, bei höherer Teilnehmerzahl erhöht sich die Stundenzahl für jeweils zwei Schüler um eine Stunde.

(4) ¹Für Schüler in deutschsprachigen Klassen, die nach Besuch einer zweisprachigen Klasse, einer Übergangsklasse oder eines Intensivkurses noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, kann das Staatliche Schulamt Förderunterricht in der deutschen Sprache einrichten. ²Der Förderunterricht umfaßt zwei bis vier Wochenstunden. ³Eine Befreiung vom Unterricht in der deutschsprachigen Klasse findet nicht statt.

(5) ¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine deutschsprachige Klasse besuchen, wird muttersprachlicher Ergänzungsunterricht eingerichtet. ²Er umfaßt bis zu fünf Wochenstunden. ³Eine Befreiung vom Unterricht in der deutschsprachigen Klasse findet nicht statt. ⁴Diesem Unterricht werden vom Schulleiter solche ausländische Schüler zugewiesen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen. ⁵Der Antrag der Erziehungsberechtigten gilt bis zum Widerruf, mindestens jedoch jeweils bis zum Ende des Schuljahrs. ⁶Die Entscheidung über die Einrichtung des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts trifft das Staatliche Schulamt.

§ 11

Unterricht für Aussiedlerschüler

(1) ¹Für Aussiedlerschüler werden Förderklassen eingerichtet. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Einer Förderklasse werden vom Schulleiter Schüler ab der Jahrgangsstufe 3 zugewiesen, die dem deutschsprachigen Unterricht nicht folgen können.

(2) ¹Für Aussiedlerschüler, die keine Förderklasse besuchen können, werden Intensivkurse oder Förderunterricht in der deutschen Sprache eingerichtet. ²§ 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Zweiter Teil: Unterrichtsbetrieb

§ 12

Stundentafeln und Stundenpläne (vgl. Art. 24 BayEUG)

(1) ¹Für die Grundschule und die Hauptschule gelten die als Anlagen angefügten Stundentafeln einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentafeln. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Um-

stände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahrs vornehmen.

(2) ¹Der Hauptstundenplan wird vom Schulleiter, der Klassenstundenplan wird vom Klassenleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt. ²Der Klassenstundenplan ist den Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. ³Die Stundenpläne werden dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

(3) ¹Änderungen des Klassenstundenplans bedürfen der Zustimmung des Schulleiters und sind den Schülern bekanntzugeben. ²Auf Dauer beabsichtigte Stundenplanänderungen werden dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

§ 13

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht (vgl. Art. 25 BayEUG)

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. ⁴Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. ²Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ³Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muß spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. ⁷Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Absatz 2 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahrs nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

§ 14

Unterrichtszeit (vgl. Art. 4 und 66 BayEUG)

(1) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen, in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag, erteilt. ²Er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. ³Die Unter-

richtszeiten werden im Benehmen mit dem Aufwands-träger und dem Schulforum, bei Grundschulen mit dem Elternbeirat festgesetzt. ⁴Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Diese betragen am Unterrichtsvormittag in der Regel insgesamt 30 Minuten. ⁴Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen. ⁵Über die Pausen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums, in der Grundschule nach Anhörung des Elternbeirats.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Das Staatliche Schulamt kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls in Absprache mit benachbarten Schulen.

(5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahrs beträgt 75 Werktage.

§ 15

Lehr- und Lernmittel (vgl. Art. 30 BayEUG)

(1) Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind.

(2) Im übrigen darf der Lehrer selbst hergestellte oder beschaffte Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht nur verwenden, wenn diese die lehrplangemäße Unterrichtsgestaltung unmittelbar unterstützen.

(3) Die Schule kann ein Abgangs-, Abschluß- oder Entlassungszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 16

Schülerbogen und Schülerliste

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. ³Im Schülerbogen wird eine zusammenfassende Schülerbeurteilung erstellt

1. in den Jahrgangsstufen 4 und 6 als Grundlage der Entscheidung über die weitere Schullaufbahn,
2. in der Jahrgangsstufe 8 im Hinblick auf die Berufsfindung,
3. wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird.

⁴Die Schülerbeurteilung erfolgt durch den Klassenleiter im Benehmen mit den Lehrern, die den Schüler unterrichten, und den in der Klasse tätigen Pädagogischen Assistenten. ⁵Der Schülerbogen ist neben den Zeugnisdurchschriften und sonstigen Unterlagen über den Schüler Bestandteil der Schülerakten.

(2) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

(3) ¹Der Schülerbogen (Original oder beglaubigte Ablichtung) und die Zeugnisdurchschriften werden beim Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet. ²Beim Übertritt in die Berufsschule wird nur der Schülerbogen weitergeleitet. ³Bei einem Übertritt in eine staatlich genehmigte Privatschule, eine Ergänzungsschule oder eine Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleibt der Schülerbogen mindestens zwanzig Jahre beim Archiv der zuletzt besuchten Schule; die aufnehmende Schule erhält eine beglaubigte Abschrift.

(4) ¹Der Klassenleiter führt für die Schüler seiner Klasse eine Schülerliste nach dem Muster der Anlage. ²Die Schülerlisten werden am Ende des Schuljahrs klassenweise ein Jahr aufbewahrt.

§ 17

Hausaufgaben und Probearbeiten (vgl. Art. 31 Abs. 1 BayEUG)

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt. ²Diese sollen von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in der Grundschule in einer Stunde, in der Hauptschule in ein bis zwei Stunden bearbeitet werden können. ³Auf Nachmittagsunterricht ist Rücksicht zu nehmen. ⁴Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht, die sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben müssen. ²In der Grundschule dürfen sie nicht, in der Hauptschule können sie angekündigt werden. ³An einem Tag darf nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden.

(3) ¹In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Probearbeiten geschrieben. ²In der Jahrgangsstufe 2 werden Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde nur im zweiten Schulhalbjahr mit Noten bewertet.

(4) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer Probearbeit unerlaubter Hilfe, kann die Probearbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet werden. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

(5) ¹Bewertete Probearbeiten sind baldmöglichst den Schülern zur Einsichtnahme zurückzugeben und zu besprechen. ²Der Lehrer kann die bewerteten Probearbeiten den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause geben; auf Verlangen der Erziehungsberechtigten muß er dies tun.

(6) ¹Die Probearbeiten sind bis zum Schuljahresende aufzubewahren. ²Die Probearbeiten der Schüler der Jahrgangsstufe 9 sind zwei Schuljahre aufzubewahren.

(7) Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 18

Bewertung der Leistungen (vgl. Art. 31 Abs. 2 BayEUG)

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrundezulegen:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen und Schlußbemerkungen können angebracht werden.

(3) Auf eine Bewertung durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in begründeten Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden.

§ 19

Hausordnung

Der Schulleiter kann unter Mitwirkung des Aufwands-trägers sowie des Schulforums, bei Grundschulen des Elternbeirats eine Hausordnung erlassen.

§ 20

Genuß von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme störender Gegenstände

(1) Der Genuß von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt.

(2) ¹Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. ²Über die Zurückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

§ 21

Beaufsichtigung der Schüler

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten fünfzehn Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. ³Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen. ⁴Während

sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

Dritter Teil: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (vgl. Art. 35 BayEUG)

§ 22

Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) ¹Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen wird unbeschadet von § 42 Abs. 2 vom Schulleiter, bei schulübergreifenden Veranstaltungen von den beteiligten Schulleitern getroffen. ²Die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Skikursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches, bedarf der Zustimmung des Elternbeirats.

(3) Ändert sich durch eine Schulveranstaltung wesentlich die regelmäßige Unterrichtszeit, so sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

§ 23

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. ²Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 24

Befreiung

(1) ¹Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. ²Er befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport und in musischen oder praktischen Fächern, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann. ³Bei

offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. ⁴Die Befreiung wird in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahrs ausgesprochen. ⁵Sie kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

(3) Ein Schüler, der aus einer Sondere Volksschule, in der er keinen Unterricht im Fach Englisch hatte, in die Jahrgangsstufe 7 der Volksschule überwiesen wird, ist vom Unterricht im Fach Englisch befreit.

§ 25

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung und evangelische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation für einen Tag zu beurlauben. ³Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen. ⁴Anstelle des Antrags genügt eine Benachrichtigung der Schule durch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

(3) ¹Ist für einen Schüler während der Schulzeit ein Erholungsaufenthalt erforderlich, so hat er ein ärztliches Zeugnis über den Grund der Erholungsbedürftigkeit vorzulegen. ²Aus dem Zeugnis soll sich auch ergeben, weshalb der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann.

(4) ¹Zuständig für die Entscheidung ist

1. bei Beurlaubungen bis zu fünfzehn Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen im Falle der Schwangerschaft oder Mutterschaft und bei Erholungsaufenthalten der Schulleiter,
2. in den sonstigen Fällen das Staatliche Schulamt.

²Sollen Schüler mehrerer Volksschulen und gegebenenfalls auch Schüler von Sondere Volksschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so darf hierüber erst nach Genehmigung des Staatlichen Schulamts entschieden werden. ³Die Genehmigung setzt einen Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen voraus. ⁴Sind Schulen mehrerer Aufsichtsbereiche oder auch noch Schulen anderer Schularten betroffen, so trifft die Regierung die Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden.

Vierter Teil: Zeugnisse, Vorrücken, erfolgreicher Hauptschulabschluß

§ 26

Zeugnisse

(vgl. Art. 31 Abs. 3 BayEUG)

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 1 und 2 werden Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse ausgestellt, die

einen Bericht mit Beobachtungen insbesondere zum sozialen Verhalten, zum Lernverhalten und zum Leistungsstand enthalten. ²In das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2 werden zusätzlich Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde aufgenommen; auf besondere Leistungen in den übrigen Fächern kann eingegangen werden.

(2) ¹In den Jahrgangsstufen 3 mit 8 werden Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse ausgestellt, die Noten in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und im Wahlfach Kurzschrift sowie Bemerkungen gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG enthalten. ²Im übrigen wird die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern durch eine allgemeine Bewertung bestätigt; auf Antrag wird eine Note erteilt. ³Ferner wird die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften vermerkt.

(3) ¹In der Jahrgangsstufe 9 werden Zwischenzeugnisse und in doppelter Fertigung bei erfolgreichem Abschluß der Hauptschule Abschlußzeugnisse ausgestellt. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Schüler, die mit Erfüllung der Volksschulpflicht den erfolgreichen Hauptschulabschluß nicht erreicht haben, erhalten ein Entlassungszeugnis in doppelter Fertigung. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Für das Übertrittszeugnis gilt § 5, für das Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß § 39.

(6) Schüler, die während des Schuljahrs die Volksschule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist.

(7) Bei der Entlassung von der Hauptschule als Ordnungsmaßnahme (Art. 63 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 BayEUG) erhält der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahrs.

(8) ¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache (§ 10 Abs. 1) werden die im Zeugnis verwendeten Bezeichnungen und Notenstufen in der Muttersprache des Schülers auf einem eigenen Blatt erläutert. ²Für Leistungen im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht können Noten erteilt werden; ab der Jahrgangsstufe 7 müssen hierüber Noten erteilt werden. ³Für die Leistungen im Intensivkurs im Fach Deutsch als Zweitsprache werden Noten erteilt.

(9) ¹In den Jahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 2 mit 8 wird vermerkt, ob der Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrückt. ²In das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 1 wird ein Vermerk nur aufgenommen, wenn der Schüler nicht vorrückt; dieser Vermerk ist schriftlich zu begründen. ³Lassen es die Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob ihm am Ende des Schuljahrs die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben.

(10) ¹In Jahreszeugnissen, Übertrittszeugnissen, Abschlußzeugnissen und Entlassungszeugnissen soll die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt werden. ²Ordnungsmaßnahmen werden in Abschluß- und Entlassungszeugnissen nicht, in Jahres- und Übertrittszeugnissen nur aus besonderem Anlaß aufgeführt.

(11) Für die Zeugnisse sind die Vordrucke nach den Mustern der Anlagen zu verwenden.

(12) ¹Der Bericht nach Absatz 1 und die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern auf Grund der Einzelnoten für schriftli-

che, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Hat der Schüler in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht, so erhält er anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung.

(13) ¹Schüler, die im Gymnasium in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet wurden und in die Hauptschule übertreten, erhalten bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 5 im ersten Hauptschulzeugnis, bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 6 in den nächsten zwei Hauptschulzeugnissen nach dem Übertritt keine Note im Fach Englisch, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine Benotung wünschen. ²Entsprechendes gilt für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die aus einer zweisprachigen Klasse in eine deutschsprachige Klasse übertreten.

(14) Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Note in diesem Fach, wenn sie erst während des Schuljahrs ausgeschieden sind.

(15) ¹Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs, die Abschlußzeugnisse und Entlassungszeugnisse eine Woche vor dem letzten Unterrichtstag ausgestellt.

(16) ¹Auf Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Kenntnisnahme. ²Die Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisnahme zurückzugeben.

§ 27

Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 32 BayEUG)

(1) ¹Schüler der Jahrgangsstufe 1 rücken ohne besondere Entscheidung vor. ²Ergeben sich aus dem Bericht nach § 26 Abs. 1 Zweifel, ob der Schüler dem Unterricht in der Jahrgangsstufe 2 folgen kann, entscheidet der Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrern und mit Zustimmung des Schulleiters.

(2) Das Vorrücken in den Jahrgangsstufen 2 mit 8 soll nur dann versagt werden, wenn der Schüler in seiner Entwicklung oder in seinen Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand seiner Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, daß der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

(3) In den Jahrgangsstufen 2 mit 4 liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 in der Regel vor, wenn der Schüler

1. im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik die Note 6 und in dem anderen dieser Fächer oder im Fach Heimat- und Sachkunde keine bessere Note als 5 erhält oder
2. in den Fächern Deutsch und Mathematik die Note 5 und im Fach Heimat- und Sachkunde die Note 6 erhält.

(4) In den Jahrgangsstufen 5 mit 7 liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 in der Regel vor, wenn der Schüler

1. im Fach Deutsch die Note 6 und in den Fächern Mathematik und Englisch keine bessere Note als 5 erhält oder

2. in den Fächern Mathematik und Englisch die Note 6 und im Fach Deutsch keine bessere Note als 5 erhält oder
3. im Fach Deutsch die Note 6 und in einem der Fächer Mathematik und Englisch sowie in zwei Fächern des Sachunterrichts die Note 5 oder schlechter erhält oder
4. in den Fächern Mathematik und Englisch die Note 6 und in zwei Fächern des Sachunterrichts die Note 5 oder schlechter erhält oder
5. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und in zwei Fächern des Sachunterrichts die Note 5 oder schlechter erhält.

(5) In der Jahrgangsstufe 8 liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 in der Regel vor, wenn der Schüler

1. in den Fächern Deutsch und Mathematik die Note 6 erhält oder
2. im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik die Note 6 und in dem anderen dieser Fächer sowie in zwei Fächern des Sachunterrichts die Note 5 oder schlechter erhält oder
3. in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in drei Fächern des Sachunterrichts die Note 5 oder schlechter erhält.

(6) Fächer des Sachunterrichts sind die Fächer Physik/Chemie, Biologie, Geschichte, Erdkunde, Erziehungskunde, Sozialkunde und Arbeitslehre.

(7) ¹Bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen und bei Aussiedlerschülern sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen. ²Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in zweisprachigen Klassen tritt in den Absätzen 3 mit 5 an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Muttersprache sowie in der Grundschule an die Stelle des Faches Heimat- und Sachkunde und in der Hauptschule an die Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsch als Zweitsprache.

(8) In der Grundschule kann der Klassenleiter mit Zustimmung des Schulleiters bei sehr guten oder guten Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Heimat- und Sachkunde einen Notenausgleich gewähren.

(9) Über das Vorrücken entscheidet der Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern.

(10) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen des Schülers.

§ 28

Erfolgreicher Hauptschulabschluß

¹Ein Schüler hat die Hauptschule mit Erfolg abgeschlossen, wenn seine in der Jahrgangsstufe 9 erzielten Noten den Vorrückungsbestimmungen des § 27 Abs. 5 entsprechen. ²Für einen Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und einen Aussiedlerschüler tritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ³Für einen Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

tritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten ferner an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache.

§ 29

Erwerb einer dem erfolgreichen Hauptschulabschluß entsprechenden Schulbildung

(1) ¹Eine dem erfolgreichen Hauptschulabschluß entsprechende Schulbildung hat erworben, wer

1. in öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Wirtschaftsschulen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder im Zeugnis über die entsprechende Feststellungsprüfung Noten erzielt hat, mit denen er auch die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule mit Erfolg besucht hätte, oder nach mindestens neun Schulbesuchsjahren im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 8 in den Fächern, die in der Hauptschule Vorrückungsfächer sind, keine schlechtere Note als 4 erhalten hat;
2. die Berufsschule oder eine mindestens zweijährige berufliche Vollzeitschule erfolgreich besucht hat;
3. mindestens die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 9 erlangt und ein einjähriges Vollzeitschuljahr an der Berufsschule erfolgreich abgeschlossen hat; Leistungen im fachpraktischen Bereich bleiben insoweit unberücksichtigt;
4. die Schule für Lernbehinderte oder eine andere Sonderevolksschule, die auf der Grundlage des Lehrplanes der Schule für Lernbehinderte unterrichtet, und ein einjähriges Vollzeitschuljahr an der Berufsschule jeweils erfolgreich abgeschlossen hat; Leistungen im fachpraktischen Bereich bleiben insoweit unberücksichtigt; das einjährige Vollzeitschuljahr kann auch an einer Sonderberufsschule abgeleistet worden sein; dies gilt nicht für die Sonderberufsschulen für Geistigbehinderte.

(2) In ein Zeugnis nach Absatz 1 trägt die zuletzt besuchte Schule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung entspricht dem erfolgreichen Hauptschulabschluß.“

(3) Über die Gleichwertigkeit von außerbayerischen Schulzeugnissen mit dem erfolgreichen Hauptschulabschluß entscheidet die vom Staatsministerium bestimmte Stelle.

§ 30

Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

(1) Der erfolgreiche Hauptschulabschluß kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung erworben werden.

(2) ¹Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl des Bewerbers auf drei der Fächer Englisch, Physik/Chemie, Biologie, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Arbeitslehre, Erziehungskunde. ²Für Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache (§ 10 Abs. 1) tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache; beide Anträge können unabhängig voneinander gestellt werden. ³Für Aussiedlerschüler, die weniger als drei Jahre eine deutsche Hauptschule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.

(3) ¹In der Leistungsfeststellung können schriftliche und/oder mündliche Leistungsnachweise verlangt werden. ²In den Fächern Deutsch und Mathematik sind in jedem Fall schriftliche Arbeiten von der Dauer je einer Unterrichtsstunde zu fertigen. ³Die Dauer der Leistungsfeststellung beträgt für jeden Teilnehmer zweimal zwei Stunden. ⁴Bei der inhaltlichen Gestaltung der Leistungsfeststellung soll auf die berufliche Situation des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

(4) ¹Zur Leistungsfeststellung wird zugelassen, wer die Volksschulpflicht erfüllt hat. ²Der Bewerber kann sich der Leistungsfeststellung an jeder Volksschule mit einer Jahrgangsstufe 9 unterziehen.

(5) ¹Die Volksschule bildet eine Feststellungskommission. ²Diese besteht aus drei Lehrern, die an der Hauptschule unterrichten. ³Der Schulleiter bestimmt den Vorsitzenden und setzt unverzüglich den Zeitpunkt der Leistungsfeststellung fest.

(6) Wer in der Leistungsfeststellung einen dem erfolgreichen Hauptschulabschluß entsprechenden Bildungsstand nachweist, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage, wenn dabei insgesamt in drei Fächern keine schlechteren Noten als 4 und in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note 5 erreicht sind.

(7) ¹Den erfolgreichen Hauptschulabschluß hat auch nachgewiesen, wer in der besonderen Leistungsfeststellung nach § 41 mindestens die Gesamtbewertung 4,50 erreicht hat; in den Fächern Deutsch und Mathematik muß mindestens die Note 5 erreicht sein. ²Er erhält auf Antrag ein Zeugnis nach Muster der Anlage.

Abschnitt IV

QUALIFIZIERENDER HAUPTSCHULABSCHLUSS (vgl. Art. 6 Abs. 6 BayEUG)

§ 31

Fächer der besonderen Leistungsfeststellung

(1) Die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluß umfaßt

1. für alle Teilnehmer die Fächer Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre sowie
2. nach Wahl des Teilnehmers das Fach Englisch und ein praktisches/musisches Fach (Werken/Technisches Zeichnen, Textilarbeit, Hauswirtschaft, Maschinenschreiben, Kurzschrift, Musik, Kunsterziehung, Sport) oder eines der Fächer Physik/Chemie, Biologie, Geschichte, Erdkunde, Erziehungskunde, Sozialkunde und zwei praktische/musische Fächer.

(2) ¹Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache (§ 10 Abs. 1) tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache; beide Anträge können unabhängig voneinander gestellt werden. ²Für Aussiedlerschüler, die weniger als drei Jahre eine deutsche Hauptschule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.

§ 32

Form der besonderen Leistungsfeststellung

(1) ¹Die besondere Leistungsfeststellung besteht

1. aus einem schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Mathematik, Arbeitslehre, Englisch, Physik/Chemie, Biologie, Geschichte, Erdkunde, Erziehungskunde, Sozialkunde, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprache;
2. zusätzlich aus einem mündlichen Teil in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache;
3. aus einem praktischen Teil in den praktischen/musischen Fächern; in den Fächern Sport und Musik werden auch mündliche, im Fach Hauswirtschaft auch schriftliche Leistungen verlangt; in den Fächern Kunsterziehung, Werken/Technisches Zeichnen und Textilarbeit können mündliche Fragen gestellt werden.

²Teilnehmer, die nicht die nach § 38 Abs. 1 erforderliche Gesamtbewertung erzielt haben, können sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik unterziehen.

(2) Die Teilnehmer können sich auch nur in einem oder mehreren der von ihnen besuchten praktischen/musischen Fächer der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen.

§ 33

Aufgabenstellung

¹Die Aufgaben werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache durch das Staatsministerium, in den übrigen Fächern durch die Schule gestellt. ²Im Fach Arbeitslehre kann das Staatsministerium die Aufgaben stellen.

§ 34

Inhalt und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung

(1) Die Aufgaben der besonderen Leistungsfeststellung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 9, bei einstündigen Fächern des Sachunterrichts auch der Jahrgangsstufe 8 gestellt.

(2) ¹Die Arbeitszeit beträgt

1. in den Fächern Deutsch, Kunsterziehung, Textilarbeit und Muttersprache je 150 Minuten;
2. im Fach Mathematik 100 Minuten;
3. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil je 90 Minuten, im mündlichen Teil für jeden Teilnehmer je 10 Minuten;
4. im Fach Arbeitslehre 60 Minuten;
5. in den übrigen Fächern des Sachunterrichts 45 Minuten;
6. im mündlichen Teil des Faches Sport für jeden Teilnehmer 10 Minuten;
7. im Fach Musik 30 Minuten;
8. im Fach Werken/Technisches Zeichnen 180 Minuten;
9. im Fach Hauswirtschaft im praktischen Teil 150 Minuten, im schriftlichen Teil 30 Minuten.

²Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik beträgt je 10 Minuten.

(3) Im mündlichen Teil der Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Sport können mehrere Teilnehmer zusammengefaßt werden.

(4) Die besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben wird in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen unbeschadet der §§ 35 und 37 durchgeführt.

§ 35

Feststellungskommission

(1) ¹Zur Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bildet die Schule eine Feststellungskommission. ²Ihre Mitglieder sind der Schulleiter als Vorsitzender, der ständige Vertreter des Schulleiters und die Lehrer, die in der Jahrgangsstufe 9 in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern unterrichten. ³Der Vorsitzende kann weitere Lehrer in die Feststellungskommission berufen. ⁴Von der Mitgliedschaft in der Feststellungskommission und der Mitwirkung bei der besonderen Leistungsfeststellung ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht für einen Teilnehmer hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ⁵Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der besonderen Leistungsfeststellung vorausgehenden Jahres dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen, das eine Sonderregelung trifft.

(2) ¹Die Feststellungskommission entscheidet über die Auswahl der vom Staatsministerium gestellten Aufgaben, die Festlegung der von der Schule zu stellenden Aufgaben, die Bestellung der Lehrer, die die besondere Leistungsfeststellung abnehmen, sowie die ihr durch § 40 zugewiesenen Aufgaben. ²Für die übrigen Entscheidungen ist der Vorsitzende zuständig. ³Er kann Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung der Feststellungskommission zur Entscheidung übertragen.

(3) ¹Die Feststellungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Über die besondere Leistungsfeststellung werden eine Niederschrift und ein Verzeichnis erstellt, das für jeden Teilnehmer in den gewählten Fächern die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung, die Jahresfortgangsnoten in diesen Fächern und die Gesamtnoten enthält. ²Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zwei Schuljahre aufzubewahren.

§ 36

Jahresfortgangsnoten

Vor Beginn der besonderen Leistungsfeststellung sind dem Teilnehmer die Jahresfortgangsnoten in den gewählten Fächern mündlich mitzuteilen.

§ 37

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Die Leistungen werden von je zwei Lehrern bewertet. ²Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt keine Einigung zustande, wird die Note vom Vorsitzenden festgesetzt.

(2) ¹Die Note im Fach Englisch setzt sich gleichwertig aus den Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung zusammen. ²In den übrigen Fächern, in denen zu den praktischen Leistungen auch mündliche oder schriftliche Leistungen verlangt werden, wird die Note nach pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(3) Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik wird die schriftliche Leistung im Verhältnis zur mündlichen Leistung wie 2 : 1 gewichtet.

§ 38

Qualifizierender Hauptschulabschluß

(1) Der qualifizierende Hauptschulabschluß ist erreicht, wenn der Teilnehmer in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0 erzielt hat; dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(2) ¹Die Gesamtbewertung errechnet sich wie folgt: Die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung werden für alle Fächer zusammengezählt. ²Dabei sind die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch doppelt zu zählen. ³Die erzielte Notensumme wird durch den Teiler 16 geteilt.

§ 39

Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß

(1) ¹Über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erhält der Schüler zusätzlich zum Abschlußzeugnis ein besonderes Zeugnis nach dem Muster der Anlage. ²Dieses enthält die Gesamtbewertung und die Gesamtnoten in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung. ³Bei der Bildung der Gesamtnoten werden die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gleich gewichtet.

(2) Bei Teilnehmern, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Abschluß nicht erhalten, wird die in den praktischen / musischen Fächern jeweils erzielte Gesamtnote in das Abschluß- oder Entlassungszeugnis aufgenommen, soweit sie nicht zu einer Verschlechterung der Jahresfortgangsnoten führt; insoweit wird die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung im Zeugnis wie folgt vermerkt: „Im Fach/In den Fächern ... hat er/sie sich einer besonderen Leistungsfeststellung unterzogen.“

(3) In den Fällen des § 32 Abs. 2 werden die nach Absatz 1 erzielten Gesamtnoten in das Abschluß- oder Entlassungszeugnis nach Maßgabe des Absatzes 2 aufgenommen.

§ 40

Nachholung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) ¹Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der besonderen Leistungsfeststellung teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese im laufenden Schuljahr oder zu Beginn des folgenden Schuljahres nachholen. ²Über die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung abgelegter Teile der besonderen Leistungsfeststellung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung entscheidet die Feststellungskommission.

(2) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom Staatsministerium allgemein festgesetzten Termin nachholen.

§ 41

Teilnahme anderer Bewerber

(1) ¹An der besonderen Leistungsfeststellung können auch Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule sind. ²Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden.

(2) ¹Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) bis zum 1. April an der Hauptschule stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) ¹Bei der Festlegung der Gesamtnoten werden Jahressfortgangsnoten nicht miteinbezogen. ²Zur Errechnung der Gesamtbewertung wird die erzielte Notensumme durch den Teiler 8 geteilt.

(4) ¹Für Teilnehmer, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen oder besucht haben, sind in den Fächern Arbeitslehre und Mathematik Aufgaben im Rahmen des Lehrplans der Jahrgangsstufe 9 dieser Schularten zur Auswahl zu stellen. ²Die Aufgaben im Fach Arbeitslehre werden für diese Teilnehmer von zwei Lehrern der jeweiligen Schulart bewertet; diese sind insoweit Mitglieder der Feststellungskommission.

Abschnitt V

LEHRERKONFERENZ

(vgl. Art. 37 BayEUG)

§ 42

Aufgaben

(1) Die Lehrerkonferenz entscheidet über die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht.

(2) Die Lehrerkonferenz entscheidet über Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen, und über Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden.

§ 43

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Elternvertretung, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 44

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 45

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Lehrer, die zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden, sowie nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 46

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 47

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Im Entlassungsverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

§ 48

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägertem bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder

Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 49

Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 48 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; im Entlassungsverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 50

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift muß enthalten Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis. ²Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 51

Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet anstelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtsfach ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. ³Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) ¹Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet anstelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt VI

EINRICHTUNGEN ZUR MITGESTALTUNG DES SCHULISCHEN LEBENS

Erster Teil: Schülermitverantwortung (vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 52

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind dem Schulleiter unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schülerausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 53

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahrs eine Neuwahl statt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

§ 54

Schülersprecher

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer. ³Die Wahl findet in

getrennten Wahlgängen statt. ⁴Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten voraus.

(3) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; beim Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 55

Verbindungslehrer

(1) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(2) § 54 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet eine Neuwahl für den Rest des Schuljahrs statt.

§ 56

Finanzierung

(1) Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuß. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbezugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 57

Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülerausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

§ 58

Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern, Lehrern oder Pädagogischen Assistenten der Schule verantwortlich bearbeitet sind. ²Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülerausschuß Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. ²Die Ar-

beitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) ¹Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ²Die Arbeitsgruppe verwaltet ihre Gelder selbst. ³§ 56 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. ²Ein darüber hinausgehender Überschuß kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. ³Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe Schülerzeitung vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der Schülermitverantwortung verwendet.

Zweiter Teil: Elternvertretung (vgl. Art. 42 mit 46 BayEUG)

§ 59

Wahl des Klassenelternsprechers

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahrs den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter.

(2) ¹Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Der Wahlleiter wird von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt. ³Die Wahl hat möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn stattzufinden.

(3) ¹Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluß, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten.

(6) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. ³Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. ⁴Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(7) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Volksschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.

(8) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 60

Wahl des Elternbeirats

¹Der Elternbeirat wird in Volksschulen mit mehr als 9 Klassen für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang

gewählt. ²Jeder Klassenelternsprecher hat bis zu neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. ³Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵§ 59 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 61

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses; sie endet mit dem Ablauf des Schuljahrs.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Elternbeirats im darauffolgenden Schuljahr.

(3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats ist ehrenamtlich.

(4) Die Ämter als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats enden mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.

(5) Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmzahl Klassenelternsprecher.

§ 62

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. ²Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(4) Die Vorstände der für die Volksschule zuständigen Pfarreien, ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(5) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters des Aufwandsträgers sowie des Schulleiters verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(6) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 63

Gemeinsamer Elternbeirat

(1) Der gemeinsame Elternbeirat wird für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt (Art. 44 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG).

(2) ¹Das Staatliche Schulamt setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Der Vorsitzende des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl. ³Jeder Wahlberechtigte hat für die von ihm vertretene Schule bis zu neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. ⁴Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶§ 59 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) § 61 Abs. 2 mit 5 und § 62 gelten entsprechend.

Dritter Teil: Schulforum (vgl. Art. 47 BayEUG)

§ 64

Schulforum

(1) ¹Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. ²Es ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ³Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) ¹Das Schulforum tagt nicht öffentlich. ²Es ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ⁴§ 49 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte der Schüler, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie den Schularzt hinzuziehen.

(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer.

(5) ¹Die Mitglieder des Schulforums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Schulforum bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Abschnitt VII

SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE (vgl. Art. 52 mit 54 BayEUG)

§ 65

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechstage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) ¹Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer halten wöchentlich, die Fachlehrer monatlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab. ²Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Be-

ginn des Schuljahres bekanntgegeben. ³ Im übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.

(3) ¹In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem die Lehrer den Erziehungsberechtigten gleichzeitig zur Verfügung stehen. ²Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, daß berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. ³Ort und Zeit des Elternsprechtags werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. ²Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. ³Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder vom Klassenleiter einberufen und geleitet. ⁴Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

(5) ¹Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. ⁴Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

Abschnitt VIII

VERANSTALTUNGEN UND TÄTIGKEITEN NICHT ZUR SCHULE GEHÖRIGER PERSONEN, ERHEBUNGEN, FINANZIELLE ABWICKLUNG SONSTIGER SCHULISCHER VERANSTALTUNGEN (vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 66

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 mit 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) Vorträge, bei denen audiovisuelle Medien verwendet werden, bedürfen über § 15 Abs. 1 hinaus einer an den Vortragenden gebundenen Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle.

(3) ¹Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind unbeschadet des § 65 Abs. 6 nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 67

Sammlungen

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum, bei Grundschulen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat genehmigen. ³Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder vom Elternbeirat veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

§ 68

Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum, bei Grundschulen im Benehmen mit dem Elternbeirat. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist;
2. der Schulleiter bei Grundschulen im Benehmen mit dem Elternbeirat, bei Hauptschulen im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt;
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(2) ¹Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern. ²Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften sind mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig. ³Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Zeitschriften nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

§ 69

Druckschriften und Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Wahl der Elternvertretung über die Schüler ist unzulässig. ⁴Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

(3) Informationen über öffentlich geförderte Sing- und Musikschulen und die Anmeldung zu solchen Schulen sind in der Schule zulässig.

§ 70

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Staatlichen Schulamts zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers;
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

(2) Aufnahmen für Klassenbilder und für Bilder von besonderen schulischen Veranstaltungen bedürfen nur der Zustimmung des Schulleiters; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 71

Erhebungen

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlichen Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Regierung zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Regierung, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt;
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

§ 72

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Schulschulskursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnli-

chen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuß statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

Abschnitt IX

FOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN (vgl. Art. 63 und 64 BayEUG)

§ 73

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, soll dies der Lehrer den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muß ein Hinweis erfolgen. ³Daneben kann eine Nacharbeit unter Aufsicht eines Lehrers angeordnet werden; die Anordnung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt getroffen werden.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG kann erst getroffen werden, wenn die Ordnungsmaßnahme nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts schriftlich mitgeteilt. ²Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Zuweisung an eine andere Schule, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen. ³Bei Androhung der Entlassung und bei Entlassung sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Pflichtverletzung, das Recht zur Äußerung nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG und das Antragsrecht nach Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayEUG zu unterrichten.

(5) Bedeutet das Verbleiben an der Schule eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder für die sittliche Entwicklung der Mitschüler, beantragt das Staatliche Schulamt auf Vorschlag des Schulleiters beim Jugendamt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt.

(6) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

Abschnitt X**SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 74

Schulaufsicht
(vgl. Art. 87 mit 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 75

Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) ¹Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache beigelegt werden. ²Im übrigen können die Erziehungsberechtigten Aufsichtsbeschwerde erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. ³Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an das Staatliche Schulamt zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) ¹Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder anstelle der Auf-

sichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muß Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. ²Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

§ 76

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (EBASchOVO) vom 18. September 1974 (KMBI S. 1513, ber. S. 2018 und 1975 I S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1982 (KMBI I S. 246);
2. Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 16. April 1969 (GVBl S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1970 (GVBl S. 442);
3. Verordnung über die Wahl der Klassenelternsprecher und der Elternbeiräte an den Volksschulen (4. AVVoSchG) vom 4. August 1976 (GVBl S. 321, ber. S. 424).
4. Bekanntmachung über die Notenbogen für die Volksschulen vom 16. Februar 1979 Nr. III A 5 - 4/189 851 (KMBI I S. 55).

München, den 21. Juni 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Anlagen zur VSO

- Anlage 1.1 (zu § 2 Abs. 2): Anmeldeblatt
- Anlage 1.2 (zu § 2 Abs. 2): Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses
- Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2): Übertrittszeugnis
- Anlage 3.1 (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel der Grundschule
- Anlage 3.2 (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel der Hauptschule
- Anlage 3.3 (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel für die zweisprachige Klasse – Zug I und Zug II
- Anlage 3.4 (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel für die Übergangsklasse
- Anlage 4 (zu § 16 Abs. 4): Schülerliste
- Anlage 5.1 (zu § 26 Abs. 11): Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 1 und 2
- Anlage 5.2 (zu § 26 Abs. 11): Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 1
- Anlage 5.3 (zu § 26 Abs. 11): Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 2
- Anlage 5.4 (zu § 26 Abs. 11): Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 3 und 4
- Anlage 5.5 (zu § 26 Abs. 11): Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 3 und 4
- Anlage 5.6 (zu § 26 Abs. 11): Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 mit 7
- Anlage 5.7 (zu § 26 Abs. 11): Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 mit 7
- Anlage 5.8 (zu § 26 Abs. 11): Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 8 und 9
- Anlage 5.9 (zu § 26 Abs. 11): Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 8
- Anlage 5.10 (zu § 26 Abs. 11): Abschlußzeugnis
- Anlage 5.11 (zu § 26 Abs. 11): Entlassungszeugnis
- Anlage 5.12 (zu § 26 Abs. 11): Zwischenzeugnis Übergangsklasse
- Anlage 5.13 (zu § 26 Abs. 11): Jahreszeugnis Übergangsklasse
- Anlage 5.14 (zu § 26 Abs. 11): Bescheinigung über den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht
- Anlage 6 (zu § 30 Abs. 6): Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluß bei nachträglichem Erwerb
- Anlage 7 (zu § 39 Abs. 1): Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß
- Anlage 8 (zu § 41 Abs. 3) Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß für andere Bewerber

Anlage 1.1 (zu § 2 Abs. 2)

Amtliches Formular

Anmeldeblatt**I. SCHÜLER**

Familiename, Rufname, weitere Vornamen				Anschrift	
Geburtsdatum	Bekenntnis	Staatsangehörigkeit	Fam.-Stand		
Geburtsort (Landkreis, Land)				Tel.	Tel.

II. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R

Art (Vater, Mutter, Vormund, etc.)	ausgeübter Beruf	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)		
Art d. weiteren Erz.-Berechtig.	ausgeübter Beruf	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)		

III. PERSON, DER DIE ERZIEHUNG ANVERTRAUT IST (falls nicht zugleich Erziehungsberechtigte/r)

Art des Verhältnisses zum Schüler (z. B. Verwandte/r, Pflegemutter, Heimleiter, etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Heimes	

ANGABEN ÜBER DEN SCHÜLER

Zahl der Geschwister, Geburtsjahre	19___/ 19___/ 19___/ 19___/ 19___/ 19___/ 19___/ 19___/ 19___/ 19___/ 19___/										
Kind kommt von	Elternhaus - Pflegeheim - Heim*										
Hat das Kind einen Kindergarten besucht	ja/nein* _____ Monate										
Diphtherie-Schutzimpfung	1.	2.	3.								
Andere Schutzimpfungen											
Angaben über a) besondere körperliche, geistige oder charakterliche Eigenarten des Kindes b) besondere Belastungen der Erziehungsberechtigten											

_____ (Ort) _____ (Datum)

(Unterschrift/en des / der Erziehungsberechtigten)

Lehrer/in

Aufnahme in die Grundschule/Sonderschule*

Das umstehend bezeichnete Kind wird zu Beginn des Schuljahres 19___/___

in die _____ schule _____

in _____

- auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig* - aufgenommen.

* Nichtzutreffendes streichen!

Schulleiter/in

Rückseite zur Anlage 1.1

Ablehnung der vorzeitigen Schulaufnahme

Der Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme des umstehend bezeichneten Kindes wird abgelehnt.
Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Ablehnung des Antrags: _____

Schulleiter/in

Zurückstellung

Das umstehend bezeichnete Kind wird für das Schuljahr 19____/____ vom Schulbesuch zurückgestellt.
Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig eine mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Zurückstellung: _____

Schulleiter/in

Überweisung an die Sondervolksschule

Das umstehend bezeichnete Kind wurde mit Wirkung vom _____
an die Sonderschule für _____
in _____ überwiesen.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Überweisung: _____

Schulleiter/in

Anlage 1.2 (zu § 2 Abs. 2)

Der Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses

Amtliches Formular

Zunächst bitte folgendes lesen!

I. Gesetzliche Vorschriften

1. Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen. Die religiösen Empfindungen der Kinder, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind zu achten (Art. 135 und Art. 136 Abs. 1 Bayerische Verfassung).
2. Klassen und Unterrichtsgruppen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet. Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht (Art. 2 Volksschulgesetz).
3. Bei der Schulanmeldung geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuches der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam (Art. 9 Abs. 2 Volksschulgesetz).

II. Erläuterung

1. Mit nachstehendem Vordruck erhalten Sie Gelegenheit, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie der Zuweisung Ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Schule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.
2. Wenn Sie keine Zustimmungserklärung abgeben, wird Ihr Kind, falls Parallelklassen gebildet werden, möglichst einer bekenntnisgemischten Klasse zugewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß es einer bekenntniseinheitlichen Klasse zugewiesen werden muß, wenn dies aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Bei der Klassenbildung kommt nämlich den pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen der Vorrang zu (s. oben im Abschnitt I Nr. 2). Parallelklassen sollen möglichst dieselbe Schülerzahl aufweisen; von der errechneten Durchschnittsschülerzahl darf je Klasse nur bis zu 10 vom Hundert nach oben und unten abgewichen werden. Außerdem soll vermieden werden, daß die einer Bekenntnisminderheit angehörenden Schüler auf alle für eine Jahrgangsstufe errichteten parallelen Jahrgangsklassen aufgeteilt werden. Für bekenntniseinheitliche Klassen, in die Kinder aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingewiesen werden, gilt Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nicht; in diesen Klassen wird nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.

III. Erklärung

Das Kind besucht im nächsten Schuljahr
(Familienname u. Vorname)

die öffentliche Volksschule
(Bezeichnung der Volksschule)

Von den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften und der Erläuterung habe ich Kenntnis genommen.

Ich stimme zu, daß das Kind in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses eingewiesen wird, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden.

..... 19

.....
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

Übertrittszeugnis

für

geboren am 19....., Eintritt in die Volksschule am 19.....

Er - Sie besucht zur Zeit die Jahrgangsstufe

Vor- und Familienname der Erziehungsberechtigten (mit Anschrift):

1. Jahresfortgangsnoten

Pflichtfächer

Religionslehre (.....)	=====	Erdkunde	=====
Deutsch	=====	Erziehungskunde	=====
Schrift	=====	Sozialkunde	=====
Englisch	=====	Arbeitslehre	=====
Mathematik	=====	Textilarbeit/Werken	=====
Physik/Chemie	=====	Hauswirtschaft	=====
Heimat- und Sachkunde	=====	Sport	=====
Biologie	=====	Musik	=====
Geschichte	=====	Kunsterziehung	=====

Wahlpflichtfächer

.....	=====	=====
.....	=====		

Wahlfächer

.....	
.....	

2. Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde/Englisch

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 3.1 (zu § 12 Abs. 1)**Stundentafel der Grundschule**

	1. Jgst.	2. Jgst.	3. Jgst.	4. Jgst.
Religionslehre	2	3	3	3
Grundlegender Unterricht			-	-
Deutsch	} 17	} 17	7	7
Mathematik			5	5
Heimat- und Sachkunde			4	4
Musik- und Bewegungserziehung			-	-
Kunsterziehung			1	1
Musik	-	-	2	2
Textilarbeit/ Werken	1	2	2	2
Sport	2	2	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Förderunterricht	2	1	1	1
Gesamtstundenzahl	24	25	27+2 ¹⁾	27+2 ¹⁾

¹⁾ siehe Bestimmung Nr. 1

Bestimmung zur Stundentafel:**1. Zahl der Unterrichtsstunden**

Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht der Schüler den Förderkurs für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens den Sonderunterricht für sprachbehinderte Schüler, den Förderunterricht für deutsche Sprache, den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht oder den Sportförderunterricht besucht.

Zu den genannten Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 noch zwei weitere Stunden Basis-sportunterricht als Pflichtstunden hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Bewegungsübungen

In den Jahrgangsstufen 1 mit 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen durchzuführen.

3. Förderunterricht

Der Förderunterricht dient in allen Jahrgangsstufen der Behebung von individuellen Lernrückständen einzelner Schüler und Gruppen sowie der allseitigen zusätzlichen Förderung. Er ist für alle Schüler Pflichtunterricht.

4. Unterrichtserteilung

An Grundschulen hält der Klassenleiter grundsätzlich den gesamten Unterricht.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 muß mindestens der Grundlegende Unterricht vom Klassenleiter erteilt werden.

Das Staatliche Schulamt kann Ausnahmen von Satz 2 in Fällen von dringender dienstlicher Notwendigkeit genehmigen, wenn insbesondere anders die Verwendung von Lehramtsanwärtern nicht möglich ist.

Dabei soll der Klassenleiter grundsätzlich täglich einen zusammenhängenden Block von mindestens 3 Unterrichtsstunden in seiner Klasse erteilen. Davon kann nur in dienstlich begründeten Fällen abgewichen werden.

5. Gestaffelter Unterrichtsbeginn

Die Schüler der Jahrgangsstufe 1 haben bis zum Ende der ersten vollen Unterrichtswoche täglich 3 Stunden Unterricht, bis zum Ende der vierten vollen Unterrichtswoche bis zu 4 Stunden Unterricht. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts der volle in der Stundentafel vorgesehene Unterricht erteilt werden, wenn dies aus zwingenden Gründen, z.B. im Zusammenhang mit der Organisation des Schülertransports, erforderlich ist.

6. Neigungsgruppen

Folgende, auch klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1- bis 2-stündige Neigungsgruppen können angeboten werden, sofern an der Schule die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind: Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel.

7. Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache.

Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann das Fach Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch angeboten werden.

Anlage 3.2 (zu § 12 Abs. 1)

Stundentafel der Hauptschule

	5. Jgst.	6. Jgst.	7. Jgst.	8. Jgst.	9. Jgst.
1. Pflichtfächer					
1.1 Religionslehre	2	2	2	2	2
1.2 Deutsch	6	6	6	5	5
1.3 Englisch	4	4	3	-	-
1.4 Mathematik	5	5	5	5	5
1.5 Physik/Chemie	-	2	2	2	2
1.6 Biologie	2	1	1	1	1
1.7 Geschichte	1	1	2	2	2
1.8 Erdkunde	2	1	1	1	1
1.9 Erziehungskunde	-	-	-	1	1
1.10 Sozialkunde	-	-	-	1	1
1.11 Arbeitslehre	-	-	1	2	2
1.12 Hauswirtschaft	-	-	2	-	-
1.13 Sport	2+2 ¹⁾				
1.14 Musik	2	2	1	1	1
1.15 Kunsterziehung	2	2	-	-	-
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer	28+2 ¹⁾	28+2 ¹⁾	28+2 ¹⁾	25+2 ¹⁾	25+2 ¹⁾
2. Wahlpflichtfächer					
2.1 Englisch	-	-	-	3	3
2.2 Kunsterziehung	-	-	2	2	2
2.3 Werken	2	2	2	-	-
2.4 Werken/Techn. Zeichnen	-	-	-	3	3
2.5 Textilarbeit	2	2	2	2	2
2.6 Hauswirtschaft	-	-	-	3	3
2.7 Maschinenschreiben	-	-	-	2	2
Pflichtstunden im Bereich der Wahlpflichtfächer	2	2	2	4/5/6	4/5/6
3. Wahlfächer					
Alle Fächer des Wahlpflichtbereichs	-	-	2	2/3	2/3
Kurzschrift	-	-	-	2	2
Höchststundenzahl des Wahlfaches	-	-	2	2/3	2/3

4. Arbeitsgemeinschaften

Folgende, auch klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1- bis 2-stündige Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden, sofern an der Schule die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind: Chorgesang, Instrumentalspiel, Schulspiel, Praktisches Gestalten. Über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Schwerpunkten, z. B. Deutschfördergruppen, Mathematikfördergruppen entscheidet das Staatliche Schulamt.

5. Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache.

Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann anstelle des Faches Englisch das Fach Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch angeboten werden.

1) siehe Bestimmungen Nr. 1.3

Anlage 3.2**Bestimmungen zur Stundentafel:****1. Zahl der Unterrichtsstunden**

1.1 Die Zahl der Pflichtstunden (Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer) beträgt für die Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 7 30, für die Schüler der Jahrgangsstufen 8 und 9 mindestens 29, höchstens 31.

1.2 Die Höchstzahl der Unterrichtsstunden (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer) beträgt für die Schüler
der Jahrgangsstufen 5 und 6 30,
der Jahrgangsstufe 7 32,
der Jahrgangsstufen 8 und 9 34.

Die Höchstzahl der Unterrichtsstunden kann überschritten werden, wenn der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, den Förderkurs für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, den Sonderunterricht für sprachbehinderte Schüler, den Förderunterricht für deutsche Sprache, den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht oder den Sportförderunterricht besucht.

1.3 Zu den in Nr. 1.2 genannten Unterrichtsstunden kommen noch zwei Stunden differenzierter Sportunterricht als Pflichtstunden hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Wahlpflichtfächer

2.1 In den Jahrgangsstufen 5 mit 7 muß ein Wahlpflichtfach, in den Jahrgangsstufen 8 und 9 müssen zwei Wahlpflichtfächer gewählt werden.

2.2 Die Wahl der Wahlpflichtfächer erfolgt durch schriftliche Entscheidung der Erziehungsberechtigten.

2.3 Der Entscheidung über das Wahlpflichtfach Englisch muß eine Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Schule vorausgehen. Das Wahlpflichtfach Englisch muß an jeder Schule angeboten werden.

3. Bildung von Lerngruppen

In den Pflichtfächern Englisch (Jahrgangsstufe 5 mit 7), Mathematik (Jahrgangsstufe 7 mit 9), Physik/Chemie (Jahrgangsstufe 7 mit 9) können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Lerngruppen gebildet werden.

4. Unterrichtserteilung

4.1 Der Klassenleiter unterrichtet nach Möglichkeit überwiegend in seiner Klasse. Dabei hält er grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in seiner Klasse.

4.2 Einstündige Fächer des Sachunterrichts sind grundsätzlich epochal zu erteilen.

Anlage 3.3 (zu § 12 Abs. 1)

Studentafel für die zweisprachige Klasse

Zug I

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Pflichtfächer										
1.1	Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1.2	Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/ Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch	6	6	5	5	5	5	5	4	4
1.3	Deutsch als Zweitsprache	5*	5*	8*	8*	8*	7*	7*	7*	7*
1.4	Mathematik	5	5	1*+4	2*+3	6*	5*	5*	5*	5*
1.5	Physik/Chemie	-	-	-	-	-	2*	2*	2*	2*
1.6	Biologie	-	-	-	-	1*	1*	1*	1*	1*
1.7	Heimat- und Sachkunde	3	3	2*+2	3*+1	-	-	-	-	-
1.8	Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	1	1	2	2	2
1.9	Erdkunde	-	-	-	-	2	2	1*	1*	1*
1.10	Arbeitslehre	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
1.11	Sport	2	2	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾
1.12	Textilarbeit/Werken/Hauswirtschaft	1*	1*	2*	2*	2*	2*	-	-	-
1.13	Musik	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1.14	Kunsterziehung	1	1	1*	1*	2*	2*	-	-	-
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer		26	26	30+2 ¹⁾	30+2 ¹⁾	32+2 ¹⁾	32+2 ¹⁾	30+2 ¹⁾	29+2 ¹⁾	29+2 ¹⁾
2. Wahlpflichtfächer										
Werken (2)										
Werken/Technisches Zeichnen (3)										
Textilarbeit (2)										
Hauswirtschaft (3)		-	-	-	-	-	-	2*	4-6*	4-6*
Kunsterziehung (2)										
Maschinenschreiben (2)										
Gesamtanteil des deutschsprachigen Unterrichts		6	6	14	16	21	21	22	24-26	24-26
muttersprachlichen Unterrichts		20	20	16	14	11	11	10	9	9

Die mit Sternchen (*) bezeichneten Unterrichtsstunden werden in deutscher Sprache erteilt

1) siehe Bestimmung Nr. 5

Anlage 3.3

Studentafel für die zweisprachige Klasse

Zug II

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Pflichtfächer										
1.1	Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1.2	Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/ Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch	5	5	5	5	5	5	5	4	4
1.3	Deutsch als Zweitsprache	6*	6*	8*	8*	7*	7*	7*	7*	7*
1.4	Mathematik	5	5	5	5	5	5	6*	5*	5*
1.5	Physik/Chemie	-	-	-	-	2	2	2*	2*	2*
1.6	Biologie	-	-	-	-	1	1	1	1	1
1.7	Heimat- und Sachkunde	3	3	4	4	-	-	-	-	-
1.8	Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	1	1	2	2	2
1.9	Erdkunde	-	-	-	-	2	2	1	1	1
1.10	Arbeitslehre	-	-	-	-	-	-	1*	2*	2*
1.11	Sport	2	2	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾	2*+2 ¹⁾
1.12	Textilarbeit/Werken/Hauswirtschaft	1*	1*	2*	2*	2*	2*	-	-	-
1.13	Musik	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1.14	Kunsterziehung	1	1	1*	1*	2*	2*	-	-	-
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer		26	26	30+2 ¹⁾	30+2 ¹⁾	32+2 ¹⁾	32+2 ¹⁾	30+2 ¹⁾	29+2 ¹⁾	29+2 ¹⁾
2. Wahlpflichtfächer										
Technisches Werken (2)										
Werken/Technisches Zeichnen (3)										
Textilarbeit (2)										
Hauswirtschaft (3)		-	-	-	-	-	-	2*	4-6*	4-6*
Kunsterziehung (2)										
Maschinenschreiben (2)										
Gesamtanteil des										
deutschsprachigen Unterrichts		7	7	11	11	13	13	20	22-24	22-24
muttersprachlichen Unterrichts		19	19	19	19	19	19	12	11	11

Die mit Sternchen (*) bezeichneten Unterrichtsstunden werden in deutscher Sprache erteilt

1) siehe Bestimmung Nr. 5

Anlage 3.3**Bestimmungen zur Stundentafel für die zweisprachigen Klassen:**

1.
 - 1.1 Zug I ist für Schüler bestimmt, die bereits mit Deutschkenntnissen in die Jahrgangsstufe 1 einer zweisprachigen Klasse eintreten.
 - 1.2 Zug II ist für Schüler bestimmt, die erst einer verstärkten Förderung in Deutsch als Zweitsprache bedürfen und in den übrigen Unterrichtsfächern zunächst vorwiegend über ihre Muttersprache gefördert werden.
2. Ist die für die Bildung jeweils eigener Klassen der Züge I und II erforderliche Anzahl an ausländischen Schülern nicht gegeben, so werden Klassen für die in Nummer 1.1 und Nummer 1.2 genannten Schüler gebildet. In diesen Klassen sollen die Schüler nach Maßgabe der jährlichen Anweisungen über die Klassen- und Gruppenbildung soweit wie möglich in den Fächern, in denen in den Zügen I und II unterschiedliche Unterrichtssprachen vorgesehen sind, in Gruppen I und II unterrichtet werden.
3. Für Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 mit 9 noch Sprachdefizite aufweisen, kann unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zusätzlich Förderunterricht bis zu drei Wochenstunden im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt werden. Der übrige Unterricht wird für diese Schüler entsprechend gekürzt. In besonderen Fällen kann das Staatliche Schulamt für die Schüler weitere Verschiebungen innerhalb der Stundentafel, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtssprache, genehmigen.
4. Der Unterricht in der Muttersprache wird aufgrund der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler in ihrer Muttersprache in der Jahrgangsstufe 1 in zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 2 in einer Stunde, in Gruppen differenziert erteilt.
5. Zu den in der Stundentafel genannten Unterrichtsstunden kommen für die Jahrgangsstufen 3 und 4 je zwei Stunden Basissportunterricht, für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
6. Der Unterricht in den Fächern Sport ab der Jahrgangsstufe 5, in allen Wahlpflichtfächern, sowie im differenzierten Sportunterricht soll mit deutschen Schülern gemeinsam durchgeführt werden.
7. Im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts und des Deutschunterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
8. In den folgenden Fächern wird der Unterricht differenziert nach Leistungskursen erteilt:
 In Deutsch als Zweitsprache in den Jahrgangsstufen 1 mit 9,
 in Mathematik in den Jahrgangsstufen 7 mit 9,
 in Physik/Chemie in den Jahrgangsstufen 7 mit 9.

Anlage 3.4 (zu § 12 Abs. 1)**Stundentafel für die Übergangsklasse**

Religionslehre	2
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	4
Sachkunde	2
Musik	1
Kunsterziehung	2
Textilarbeit/Werken	2
Sport	2+2 ¹⁾
	25
Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht	5
	30+2 ¹⁾

¹⁾ siehe Bestimmung Nr. 1

Bestimmungen zur Stundentafel für die Übergangsklassen:

1. Zu den Unterrichtsstunden kommen in Übergangsklassen der Grundschule zwei Stunden Basissportunterricht, in Übergangsklassen der Hauptschule zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
2. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Anlage 5.4 (zu § 26 Abs. 11) - Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 3 und 4

Amtliches Formular

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19.../.....

Jahrgangsstufe

ZWISCHENZEUGNIS

für

.....
.....
.....
.....

Religionslehre (.....)
Deutsch
Schrift
Mathematik
Heimat- und Sachkunde
Kunsterziehung
Musik
Textilarbeit/Werken
Sport

..... 19.....

.....
Schulleiter/in

(S)

.....
Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

..... 19.....

.....
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

Jahrgangsstufe

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am

.....
.....
.....
.....

Religionslehre (.....)
Deutsch
Schrift
Mathematik
Heimat- und Sachkunde
Kunsterziehung
Musik
Textilarbeit/Werken
Sport

Der Schüler / Die Schülerin rückt in die nächste Jahrgangsstufe vor.

..... 19.....

.....
Schulleiter/in

(S)

.....
Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

..... 19.....

.....
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

Anlage 5.6 (zu § 26 Abs. 11) - Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 mit 7

Amtliches Formular

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

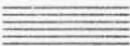
Schuljahr 19.../...

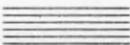
Jahrgangsstufe

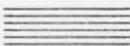
ZWISCHENZEUGNIS

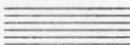
für

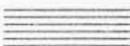
Pflichtfächer

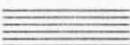
Religionslehre (.....) 

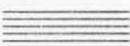
Deutsch 

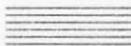
Englisch 

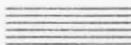
Mathematik 

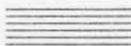
Physik/Chemie 

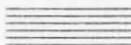
Biologie 

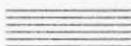
Geschichte 

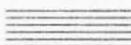
Erdkunde 

Arbeitslehre 

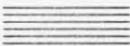
Hauswirtschaft 

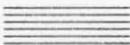
Sport 

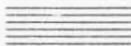
Musik 

Kunsterziehung 

Wahlpflichtfächer

Kunsterziehung 

Werken 

Textilarbeit 

Teilnahme an folgendem Wahlfach:

19.....

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

19.....

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

DIN A 4

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

Jahrgangsstufe

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am

Pflichtfächer

Religionslehre (.....)

Deutsch

Englisch

Mathematik

Physik/Chemie

Biologie

Geschichte

Erdkunde

Arbeitslehre

Hauswirtschaft

Sport

Musik

Kunsterziehung

Wahlpflichtfächer

Kunsterziehung

Werken

Textilarbeit

Teilnahme an folgendem Wahlfach:

Der Schüler / Die Schülerin rückt in die nächste Jahrgangsstufe vor.

19.....

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

19.....

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

Anlage 5.8 (zu § 26 Abs. 11) - Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 8 und 9

Amtliches Formular

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

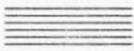
Jahrgangsstufe

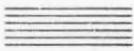
ZWISCHENZEUGNIS

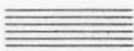
für

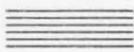
.....
.....
.....

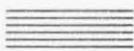
Pflichtfächer

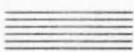
Religionslehre (.....) 

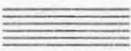
Deutsch 

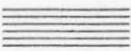
Mathematik 

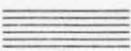
Physik/Chemie 

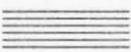
Biologie 

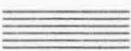
Geschichte 

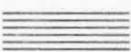
Erdkunde 

Erziehungskunde 

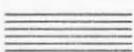
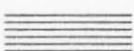
Sozialkunde 

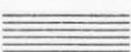
Arbeitslehre 

Sport 

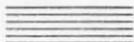
Musik 

Wahlpflichtfächer

..... 
..... 

..... 

Wahlfach

Kurzschrift 

Teilnahme an folgendem anderen Wahlfach:

.....

..... 19.....

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

..... 19.....

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Hauptschulabschluß

geboren am

hat den erfolgreichen Hauptschulabschluß erworben.

Pflichtfächer

Religionslehre (.....)

Deutsch

Mathematik

Physik/Chemie

Biologie

Geschichte

Erdkunde

Erziehungskunde

Sozialkunde

Arbeitslehre

Sport

Musik

Wahlpflichtfächer

.....

.....

.....

Wahlfach

Kurzschrift

Teilnahme an folgendem anderen Wahlfach:

Der Schüler / Die Schülerin hat die Volksschulpflicht erfüllt und wird aus der Volksschule entlassen.

Er / Sie ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet.

19.....

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19... /

ENTLASSUNGSZEUGNIS

für

geboren am

hat die Volksschulpflicht erfüllt und im letzten Schuljahr die Jahrgangsstufe besucht.

Pflichtfächer

Religionslehre (.....)

Deutsch

Mathematik

Physik/Chemie

Biologie

Geschichte

Erdkunde

Erziehungskunde

Sozialkunde

Arbeitslehre

Sport

Musik

Wahlpflichtfächer

.....

.....

.....

Wahlfach

Kurzschrift

Teilnahme an folgendem anderen Wahlfach:

Der Schüler / Die Schülerin hat die Volksschulpflicht erfüllt und wird aus der Volksschule entlassen.

Er / Sie ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet.

19.....

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

Anlage 5.12 (zu § 26 Abs. 11) - Zwischenzeugnis Übergangsklasse

Amtliches Formular

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19... / ... Übergangsklasse für ausländische Schüler

Zwischenzeugnis

für

geboren am 19..... Staatsangehörigkeit

besucht seit 19..... die Übergangsklasse.

Der Schüler / Die Schülerin*) hat - mit sehr - großem Fleiß -*) am Unterricht teilgenommen. Das Betragen war sehr gut - gut - zufriedenstellend - nicht immer zufriedenstellend*).

Er / Sie*) hat in der deutschen Sprache sehr große - große*) Fortschritte erzielt.

Religionslehre (.....)
Mathematik
Sachkunde
Musik
Kunsterziehung
Textilarbeit/Werken
Sport
Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht

.....
.....
.....
.....

19.....

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

19.....

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

DIN A 4

*) Nichtzutreffendes streichen

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19.../... Übergangsklasse für ausländische Schüler

Jahreszeugnis

für

geboren am 19..... Staatsangehörigkeit

besucht seit 19..... die Übergangsklasse.

Der Schüler / Die Schülerin*) hat - mit sehr - großem Fleiß -* am Unterricht teilgenommen. Das Betragen war sehr gut - gut - zufriedenstellend - nicht immer zufriedenstellend*).

Er / Sie*) hat in der deutschen Sprache sehr große - große*) - Fortschritte erzielt und ist - noch nicht*) in der Lage, sich in deutscher Sprache zu verständigen.

Religionslehre (.....)
Mathematik
Sachkunde
Musik
Kunsterziehung
Textilarbeit/Werken
Sport
Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht

Der Schüler / Die Schülerin*) kann auf Grund seiner / ihrer Kenntnisse in der deutschen Sprache - noch nicht*) - am deutschsprachigen Unterricht in einer Volksschule teilnehmen und wird in die Jahrgangsstufe eingewiesen.*)

..... 19.....

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

..... 19.....

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

BESCHEINIGUNG

- zum - Jahreszeugnis
- Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß
- Abschlußzeugnis
- Entlassungszeugnis
- Abgangszeugnis*)

geboren am 19..... Staatsangehörigkeit

hat im Schuljahr 19...../..... eine deutschsprachige Klasse der Jahrgangsstufe besucht und über die dort erzielten Leistungen ein Zeugnis erhalten.

Zugleich besuchte er/sie in diesem Schuljahr den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in Sprache im Umfang von Wochenstunden.

In diesem Ergänzungsunterricht wurden folgende Unterrichtsbereiche behandelt, in denen der/die Schüler/in die nachstehenden Teilnoten erhalten hat:

.....	=====
.....	=====
.....	=====

Der / Die Schüler/in erhielt im Ergänzungsunterricht die Durchschnittsnote

..... 19.....

.....
Schulleiter/in

(S)

.....
Lehrer/in des muttersprachlichen
Ergänzungsunterrichts

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Hauptschulabschluß

geboren am

hat als Bewerber, der nicht der Volksschule angehört, in einer Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch	=====
Mathematik	=====
.....	=====
.....	=====
.....	=====
.....	=====

Er / Sie hat damit den
erfolgreichen Hauptschulabschluß
erreicht.

..... 19.....

(S)

.....
Schulleiter/in
und
Vorsitzende/r der Feststellungskommission

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Hauptschulabschluß

geboren am,

hat in einer besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch	=====
Mathematik	=====
Arbeitslehre	=====
.....	=====
.....	=====
.....	=====

Er / Sie hat damit den
qualifizierenden Hauptschulabschluß

mit der Gesamtbewertung =====

(Notendurchschnitt) erreicht.

..... 19.....

(S)

.....
Schulleiter/in
und
Vorsitzende/r der Feststellungskommission

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 19...../.....

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Hauptschulabschluß

geboren am

hat als Bewerber, der nicht der Volksschule angehört, in einer besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch	
Mathematik	
Arbeitslehre	
.....	
.....	
.....	

Er/Sie hat damit den

qualifizierenden Hauptschulabschluß

mit der Gesamtbewertung

(Notendurchschnitt) erreicht.

.....
19.....

(S)

.....
Schulleiter/in
und
Vorsitzende/r der Feststellungskommission